

482

## Beglaubigte Abschrift

Landgericht Ravensburg

Ravensburg, 22.01.2022

4 O 271/16

**Verfügung**

In Sachen

Schlösser, E. u.a.  
wg. Herausgabe

In der Sache wird Bezug genommen auf die Verfügung vom 20.01.2022.

Es muss mitgeteilt werden, dass die erst seit kurzer Zeit im Bezirk tätigen Unterzeichnerin infolge einer sehr missverständlichen Konversation überzeugt war, dass sich Herr Staatsanwalt Witzemann im Ruhestand befindet. Konkret hatte ein Kollege geäußert: „Er ist nicht mehr da.“ Dies bezog sich allerdings auf den konkreten Tag. Unterzeichnerin hatte sodann auch den Geschäftsverteilungsplan der Staatsanwaltschaft und deren Telefonverzeichnis durchgesehen, allerdings nach der Schreibweise der Antragsteller, nämlich „Witzemann“. Diese Name war nicht zu finden. Die tatsächliche Schreibweise ist, wie Unterzeichnerin nach Durchsicht der Akten feststellte, allerdings nur mit „z“ und nicht mit „tz“. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich allerdings leider bereits die Informationo verfestigt, Herr Witzemann sei in Ruhestand. Dies ist tatsächlich nicht der Fall, wie Unterzeichnerin allerdings erst durch Zufall am Wochenende erfahren hat. Es wird gebeten, dass Versehen zu entschuldigen.

Dennoch bleibt es bei der Frage an die in der Verfügung von 20.01.2022, ob die Klage gegen Herrn Staatsanwalt Witzemann persönlich gerichtet werden soll oder das Land Baden-Württemberg und wer in Besitz der streitgegenständlichen Leitzordner sein soll.

Butz  
Vizepräsidentin des Landgerichts

## Beglaubigte Abschrift

Landgericht Ravensburg

Ravensburg, 24.01.2022

4 O 271/16

**Verfügung**

In Sachen

Schlösser, E. u.a.  
wg. Herausgabe

In der Sache wird Bezug genommen auf die Verfügung vom 20.01.2022.

Es muss mitgeteilt werden, dass die erst seit kurzer Zeit im Bezirk tätige Unterzeichnerin infolge einer Fehlinformation überzeugt war, dass sich Herr Staatsanwalt Wizemann im Ruhestand befindet. Dies ist tatsächlich nicht der Fall, wie Unterzeichnerin nun erst per Zufall erfahren hat. Es wird gebeten das Versehen zu entschuldigen.

Dennoch bleibt es bei den Fragen an die in der Verfügung von 20.01.2022, ob die beabsichtigte Klage gegen Herrn Staatsanwalt Wizemann persönlich gerichtet werden soll oder das Land Baden-Württemberg und wer heute in Besitz der streitgegenständlichen Leitzordner sein soll.

Für den Fall, dass die Klage gegen Herrn Staatsanwalt Wizemann gerichtet werden soll, wird um Benennung einer zustellungsfähigen Anschrift gebeten. Die Anschrift der Staatsanwaltschaft Ravensburg ist nicht ausreichend.

Butz  
Vizepräsidentin des LandgerichtsBeglaubigt  
Ravensburg, 24.01.2022Greß  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

## Beglaubigte Abschrift

Landgericht Ravensburg

Ravensburg, 01.02.2022

4 O 271/16

**Verfügung**

In Sachen

Schlösser, E. u.a.  
wg. Herausgabe

Es wird Bezug genommen auf das Schreiben der Antragsteller vom 29.01.2022, eingegangen beim Landgericht am 31.01.2022.

Eine Anordnung der umgehenden Herausgabe der Unterlagen durch Verfügung wie von den Antragstellern erbeten ist dem Gericht nicht möglich.

Nachdem die Antragsteller mitgeteilt haben, dass nach Prüfung des Petitionsausschusses entschieden werde, ob die Klage gegen Herrn Staatsanwalt Wizemann oder das Land Baden-Württemberg gerichtet werden soll, wird das Gericht zunächst nichts weiter veranlassen, sondern die Rückmeldung der Antragsteller abwarten.

Butz  
Vizepräsidentin des LandgerichtsBeglaubigt  
Ravensburg, 02.02.2022Greß  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig